

20. Über die Rechtslage bei Aberntung und Vermoſtung von Trauben, die auf dem Stod gepfändet wurden, insbesondere über die damit zusammenhängenden Pflichten des Gerichtsvollziehers und die Folgen ihrer Verletzung.

BGB. § 936. ZPO. §§ 808, 810, 824.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 17. August 1939 i. S. V. (Bekl.) w. M. u. a.  
(Rl.). V 49/39.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Rechtsvorgänger der Kläger hatte an den Landwirt H. in Spr. (Hessen) eine vollstreckbare Forderung von 570 RM., die aus der Veräußerung eines Grundstücks herrührte und durch eine erstfällige Hypothek gesichert war. Wegen dieser Forderung erteilte er dem beklagten Gerichtsvollzieher im September 1932 einen Auftrag zur Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners. Einem Wunsche des Gläubigers entsprechend pfändete der Beklagte Anfang Oktober in verschiedenen Weinbergen Trauben auf dem Stod im Werte von 420 RM. Es kam zu Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner, die darauf abzielten, dem Schuldner die Überntung und Vermostung der Trauben zu ermöglichen. Der Anwalt des Gläubigers teilte im Oktober dem Beklagten mit, die Parteien stünden vor dem Abschluß eines Vergleichs, bei dessen Fassung auf Sicherung des Gläubigers gegen ein Erlöschen des Pfandrechts, etwa durch Vermischung der Trauben mit anderen nicht gepfändeten, gesehen werden müsse. Der Anwalt wies deshalb den Beklagten darauf hin, daß dem Schuldner dielese erst gestattet werden könne, wenn der Fortbestand des Pfandrechts an den gelesenen Trauben unzweifelhaft festgelegt und der Most getrennt von anderen Traubenerzeugnissen für den Gläubiger gelagert werde; er bat den Beklagten, dies zu beachten, damit dem Gläubiger kein Schaden erwachse. In zwei weiteren Schreiben machte der Anwalt den Beklagten nochmals darauf aufmerksam, daß durch die Vereinbarung mit dem Schuldner, wonach dieser im Auftrag und unter Aufsicht des Beklagten die Trauben für den Gläubiger lesen dürfe, die Pfändung nicht berührt werde; sie gehe auf den Most über, der getrennt für den Gläubiger zu lagern sei. Er ersuchte ferner den Beklagten, den Most unter Siegel zu legen und dem Schuldner, dem baldige Verwertung des Weines vorgeschlagen werden solle, dessen Behandlung zu ermöglichen. Da alle drei Schreiben unerwidert blieben, fragte der Anwalt des Gläubigers Anfang November bei dem Beklagten nach dem Stande der Sache an. Er erhielt zur Antwort, daß demnächst der Betrag für den gepfändeten Wein bezahlt werden solle. Die angekündigte Zahlung blieb jedoch aus.

Der Schuldner verkaufte den Wein, der vom Beklagten nicht unter Siegel gelegt worden war, an den Weinhändler K. und vereinnahmte den Erlös zu einem Teil bar, während er ihn zu einem anderen Teile mit dem Käufer verrechnete.

Für diesen Mißerfolg der Vollstreckung machen die Kläger den Beklagten verantwortlich. Sie werfen ihm vor, die Siegelung des Weines versäumt und dadurch dessen Veräußerung an K. mit der Folge des Unterganges des Pfandrechts ermöglicht zu haben. Sie behaupten, der Wein sei 500 RM. wert gewesen. Auf anderem Wege lasse sich ihre Forderung an G. nicht eintreiben. Einer Vollstreckung in das belastete Grundstück stünden Vollstreckungsschutzvorschriften entgegen. Ein neuer Versuch der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen sei aussichtslos. K. sei nicht zu belangen, weil er beim Erwerbe des Weines in Unsehung des Pfandrechts gutgläubig gewesen sei.

Der Beklagte leugnet, gegen Amtspflichten verstoßen zu haben. Er bestreitet ferner, daß den Klägern andere Erfahrmöglichkeiten fehlten.

Das Landgericht hat auf die Klage 400 RM. zuerkannt und die Mehrforderung abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Kläger Zug um Zug gegen Zahlung der Urteilssumme ihre vollstreckbare Forderung gegen G. in Höhe von 400 RM. an den Beklagten abzutreten haben.

Die Revision hatte Erfolg aus nachstehenden

#### Gründen:

I. Der Beklagte ist Justizbeamter. Zur Befolgung des von dem Gläubiger ihm erteilten Vollstreckungsauftrages war er kraft Amtes verpflichtet. Hat er hierbei etwas versehen, so hat er gegen seine Amtspflichten, nicht gegen eine bürgerlichrechtliche Vertragspflicht verstoßen (RGZ. Bd. 82 S. 85). Für die Amtspflichtverletzungen von Justizbeamten haftet nach der Verordnung über die Haftung des Reichs für die Justizbeamten vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 587) an Stelle des Beamten das Reich nach Maßgabe des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) in der Fassung des § 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433). Indessen gilt das erst mit Wirkung vom 1. April 1935. Die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen, die vor diesem Zeitpunkte

begangen worden sind, bestimmen sich nach den bisherigen Vorschriften (§ 6 der Verordnung), d. h. zunächst nach dem noch in Kraft befindlichen Art. 131 WeimVerf. Auch danach trifft freilich, falls ein Beamter bei Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat, in dessen Dienste der Beamte steht. Doch ist die nähere Regelung der zuständigen Gesetzgebung überlassen, und in diesem Rahmen haben ältere landesrechtliche Bestimmungen ihre Geltung behalten. Als nähere Regelung im Sinne des Art. 131 WeimVerf. ist, wie das Berufungsgericht unter Verweisung auf die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Entscheidungen Bd. 7 S. 41; JW. 1933 S. 1218 Nr. 1) rechtlich einwandfrei darlegt, Art. 79 Hess. VG. z. B. in Kraft geblieben. Diese Vorschrift schließt für Gebührenbeamte wie die — ausdrücklich genannten — Gerichtsvollzieher eine Haftung des Staates aus. Der vom Berufungsgericht ferner noch für anwendbar erachteten Vorschrift in Art. 77 desselben Gesetzes ist durch Verzicht des Hessischen Staatsministeriums auf eine Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes jedenfalls genügt; eine Erörterung über die Fortgeltung dieser Vorschrift gegenüber Art. 131 Abs. 1 Satz 3 WeimVerf. erübrigt sich deshalb.

II. Nach Auffassung des Berufungsgerichts hat der Beklagte die Pflichten seines Amtes gegenüber dem Rechtsvorgänger der Kläger fahrlässig dadurch verletzt, daß er unerachtet der ihm erteilten Weisungen es versäumte, den aus den Trauben gewonnenen Most oder Wein unter Siegel zu legen. Eine solche Siegelung habe, so führt das Berufungsgericht aus, nicht erst der Begründung, sondern der Kenntlichmachung eines durch Pfändung der Trauben bereits entstandenen, auch das Traubenerzeugnis ergreifenden Pfandrechts dienen und so dessen Untergang durch lastenfremden Erwerb kraft guten Glaubens verhindern sollen. Auch wenn, wie der Beklagte behauptet, zwischen Gläubiger und Schuldner freihändige Veräußerung des Weins verabredet gewesen sei, habe für den Beklagten die Amtspflicht bestanden, dem Auftrage des Gläubigers zur Kenntlichmachung der Pfändung nachzukommen.

Die Revision ist hierin anderer Meinung. Sie hält den Gerichtsvollzieher nicht für verpflichtet, die Überntung gepfändeter Trauben und ihre Vermoſtung zu überwachen und in jedem Abschnitte der

Verarbeitung für Kenntlichmachung der Pfändung zu sorgen. Die Amtspflichten des Gerichtsvollziehers bestimmten sich, so trägt die Revision vor, nach Gesetz und Dienstordnung, nicht nach Gutdünken des Auftraggebers. Gehe der Gläubiger keinen der für die Pfandverwertung in den §§ 824, 825 ZPO. vorgesehenen Wege, sondern vereinbare er mit dem Schuldner eine Verwertung unter der Hand, so sei es seine Sache, für Wahrung seiner Rechte zu sorgen.

Dieser Meinungsstreit ist im Sinne des Vorderrichters zu entscheiden. Nach § 808 Abs. 2 Satz 2 ZPO. war die Wirksamkeit der Pfändung der Trauben dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht wurde. Hierin ist vom Beklagten, wie feststeht, nichts versehen worden. Mit der Aberntung der Trauben und ihrer Verbringung aus den Weinbergen entfiel aber die — mutmaßlich durch Aufstellung von Pfandtafeln an Ort und Stelle bewirkte — Kenntlichmachung der Pfändung. Damit erwuchs für den Gläubiger die Gefahr eines Rechtsverlustes, die auf sein Verlangen abzuwenden der Beklagte kraft Amtes verpflichtet war. Durch die Aberntung der Trauben wurde das Pfandrecht des Gläubigers, das schon mit der Pfändung entstanden war (RGZ. Bd. 18 S. 365 [368]), nicht notwendigerweise berührt (RGZ. Bd. 74 S. 247). Es setzte sich auch, wenn es nicht aus anderem Grund erlosch, an dem durch Verarbeitung der Trauben gewonnenen Moste fort. Das hat das Berufungsgericht unter Heranziehung des § 950 BGB. bejaht. Ob diese Vorschrift, die beim Zusammentreffen von Verarbeitung mit Vermischung oder Vermengung mehrerer beweglicher Sachen den Bestimmungen in den §§ 947 bis 949 BGB. vorgeht, bei Verarbeitung eines oder mehrerer eigener Stoffe überhaupt gilt und dann die Rechtsfolge des Unterganges der an dem Stoff bestehenden Rechte ohne weiteres auslöst, ist im Schrifttum streitig, braucht aber für den vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden. Denn eine Rechtsänderung auf Grund dieser Vorschrift trat hier jedenfalls dann nicht ein, wenn der Wert der Verarbeitung erheblich geringer war als der Wert der Trauben. Das aber hat das Berufungsgericht unangefochten und für das Revisionsgericht bindend festgestellt. Außerdem führt die Verarbeitung auch dann zu keiner Rechtsänderung, wenn der Verarbeitende sie nicht will (RONkomm. zum BGB. Bem. 2 zu § 950), und bisher sind beide Parteien davon ausgegangen, daß ein Untergang

des Pfandrechts durch Verarbeitung der Trauben zu Most dem Willen des Schuldners S. nicht entsprach.

Aus mangelnder Kenntlichmachung der Pfändung erwuchs dem Pfandgläubiger nicht nur die im Berufungsurteil allein hervor gehobene Gefahr eines Rechtsverlustes durch Veräußerung der Pfandsache an einen in Ansehung des Pfandrechts gutgläubigen Dritten (§ 936 BGB.). Auch der Fortbestand der Pfändung selber wurde dadurch in Frage gestellt. Freilich wird eine gemäß § 808 Abs. 2 Satz 2 ZPO. vollzogene Pfändung, wenn sie einmal gehörig ersichtlich gemacht worden ist, in ihrem Bestande nicht dadurch berührt, daß ihre Erkennbarkeit vom Schuldner oder einem Dritten eigenmächtig beseitigt oder sonst ohne Zustimmung des Gläubigers und des Gerichtsvollziehers aufgehoben wird. Dagegen verliert die Pfändung ihre Kraft, wenn der nach § 808 Abs. 2 Satz 2 ZPO. hergestellte Zustand der Erkennbarkeit mit Wissen und Willen des Gläubigers oder des Gerichtsvollziehers in sein Gegenteil verkehrt wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Gerichtsvollzieher die Aufhebung der Verstrickung und der Gläubiger den Untergang des Pfandrechts will, ja selbst wenn die Einwilligung in den Fortfall der Erkennbarkeit der Pfändung mit einem Vorbehalt der Fortdauer des bisherigen Rechtszustandes verbunden wird (RGZ. Bd. 57 S. 323; Jonas-Pohle Bem. II 5 zu § 803 ZPO.).

In jedem Falle hat der Beklagte gegen die Pflichten seines Amtes dadurch verstoßen, daß er den Auftrag des Gläubigers, die Fortdauer der Pfändung kenntlich zu machen, nicht befolgte. Entweder hat er den Maßnahmen des Schuldners, welche die Pfändung unkenntlich machten, zugestimmt und dadurch entgegen ausdrücklicher Weisung des Gläubigers die amtliche Verstrickung der Pfandsachen beseitigt; oder er hat trotz fortbestehender Pfändung den Gläubiger der Gefahr des Unterganges des Pfandrechts durch Veräußerung der Pfandsache nach § 936 BGB. ausgesetzt. Welcher Fall hier vorliegt, kann mangels hinreichender Aufklärung des Tatbestandes in der Revisionsinstanz nicht entschieden werden. Für die Feststellung einer Amtspflichtverletzung ist das auch nicht von Bedeutung.

Die Amtspflicht des Beklagten, die Pfändung aufrechtzuerhalten und das Pfandrecht durch sichere Kenntlichmachung zu schützen, ergab sich aus Gesetz und Dienstanweisung, wonach der Gerichtsvollzieher verpflichtet ist, gehörig begründeten Vollstreckungsaufträgen des Gläubigers ungefäumt zu entsprechen (ZPO. § 753, Dienstanweisung

für die hessischen Gerichtsvollzieher vom 16. Dezember 1899 — Regbl. S. 1207 — §§ 1, 47, 79). Selbstverständlich braucht der Gerichtsvollzieher die mit einem Vollstreckungsauftrag etwa verbundenen besonderen Weisungen des Gläubigers nur insoweit zu befolgen, als Gesetz und Dienstvorschriften das zulassen. Hier war aber das Verlangen des Gläubigers nach Erhaltung der Erkennbarkeit der Pfändung mit den für den Beklagten bestehenden Dienstvorschriften keineswegs unvereinbar oder sonst willkürlich. Dem Beklagten wurde damit nichts anderes angedeutet als die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäß vorgenommenen Pfändung. Dazu war er kraft Amtes verpflichtet. Trifft auch den Gerichtsvollzieher im Falle des § 808 Abs. 2 Satz 2 ZPO. ohne besondere Veranlassung keine Pflicht zur Obhut über die im Gewahrsam des Schuldners belassenen Gegenstände, so muß er doch bei Gefährdung der Befriedigung des Gläubigers, sobald er davon erfährt, die zur Abwehr notwendigen Maßnahmen auch von Amte wegen treffen. Für den Sonderfall der Pfändung ungetrennter Früchte ist in § 98 Abs. 2 DienstAnw. eine derartige amtliche Fürsorge sogar besonders vorgeschrieben. Bisweilen wird dazu die nachträgliche Entfernung der gepfändeten Sachen aus dem Gewahrsam des Schuldners gehören (§ 808 Abs. 1 Satz 1 ZPO., § 97 DienstAnw.). Hier war Kenntlichmachung der Pfändung an den Behältern des aus den Trauben gewonnenen Mostes das gegebene und zudem vom Pfandgläubiger ausdrücklich gewünschte Mittel. Diesen Wunsch, dessen Erfüllung das Vollstreckungsverfahren nicht nur erlaubte, sondern geradezu forderte, hatte der Beklagte nach § 79 Abs. 1 Satz 2 DienstAnw. zu berücksichtigen. Wie der Beklagte einen — etwa mit Zweifeln am Fortbestand der ersten Pfändung begründeten — Auftrag zu neuer Pfändung des Mostes unverzüglich hätte ausführen müssen, so wäre hier dem Verlangen des Gläubigers nach Anbringung neuer Pfandzeichen zu entsprechen gewesen. Damit hätte der Beklagte nur der Sorgfalt genügt, zu deren Beobachtung gerade bei Kenntlichmachung einer Pfändung § 96 DienstAnw. ihn besonders verpflichtete, und zwar ganz unabhängig davon, welche Art der Pfandverwertung der Gläubiger für später in Aussicht genommen hatte. Übrigens fällt, wie gegenüber den Ausführungen der Revision bemerkt werden mag, eine Mitwirkung des Gerichtsvollziehers bei der Aberntung gepfändeter stehender Früchte keineswegs aus dem Rahmen seiner gesetzlichen Vollstreckungstätigkeit (§ 824 ZPO.). Auch die Dienst-

anweisung (§ 98) sieht eine derartige Mitwirkung für den Fall vor, daß nicht der Schuldner mit Einwilligung des Gläubigers sich dieser Verrichtung unterzieht. Daß dabei die Übertragung entsprechend der Ordnung im § 824 BPD. als Vorbereitung der Versteigerung gedacht wird, ist nicht das Entscheidende; der Erwirkung einer auf andersartige Bewertung gerichteten Anordnung nach § 825 BPD. wird dadurch so wenig vorgegriffen wie einer im Oktober 1932 vorerst geplanten Einigung der Parteien. Der Beklagte hat auch, wozu er im Fall eines bei ihm entstandenen Zweifels an der Notwendigkeit oder Nützlichkeit der verlangten Maßnahme zum mindesten verpflichtet gewesen wäre, den Auftrag des Gläubigers nicht etwa mit einer entsprechenden Begründung abgelehnt; er hat sich vielmehr zunächst untätig verhalten und sodann darauf beschränkt, ohne genügende Grundlage und unter irreführender Bezeichnung des Weines als gepfändet den Eingang eines dafür erlösten Betrages anzukündigen.

Mit den Gründen der Revision läßt sich hiernach die Feststellung einer schuldhaften Amtspflichtverletzung des Beklagten nicht erschüttern. Das gilt auch für die Rüge, daß dem Beklagten keine angemessene Frist zur Anlegung von Siegeln an die Mostfässer zugestimmt worden sei. Zwar ist dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen, wann der Most veräußert worden ist. Nach dem vortragenen Schreiben des Schuldners an den Gläubigervertreter vom 20. Dezember 1932 scheint die Veräußerung der Mostbereitung bald gefolgt zu sein. Doch braucht nach den Feststellungen des Berufungsgerichts und nach der Lebenserfahrung nicht damit gerechnet zu werden, daß für die Anlegung von Siegeln dem Beklagten nach Erhalt des ersten Auftragschreibens nicht wenigstens eine Zeitspanne von mehreren Tagen verblieben wäre. Da derartige Aufträge, zumal bei einem Schuldner in so ungünstigen Vermögensverhältnissen, ihrer Natur nach eilbedürftig und nach § 79 Abs. 1 Satz 1 DienstAnw. so rasch als möglich durchzuführen sind, der Beklagte auch irgendwelche Hinderungsgründe nicht vorgebracht hat, ist die Feststellung eines fahrlässigen Amtsversehens in jeder Beziehung rechtlich einwandfrei.

III. Zur Frage, wie sich das festgestellte Amtsvergehen des Beklagten auf die Vermögenslage des Gläubigers ausgewirkt hat, enthält sich das Berufungsgericht näherer Ausführungen. Es sieht einen Schaden zufolge Unterganges des Pfandrechts (vermöge lastenfreien Erwerbes durch Kl.) als gegeben an. Dabei könnte es für die Feststellung, daß irgendein Schaden eingetreten ist, bewenden. Denn



wenn auch, wie unter IV 2 noch zu erörtern sein wird, die Annahme, daß Kl. kraft guten Glaubens pfandsfreies Eigentum erworben habe, in dem angefochtenen Urteil nicht frei von Rechtsirrtum begründet und über den Verbleib des Weines nichts festgestellt worden ist, muß nach der Lebenserfahrung angenommen werden, daß der Wein zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht (Februar 1939) nicht mehr vorhanden oder doch einem — bei Fortbestand des Pfandrechts denkbaren — Zugriff der Kläger nicht mehr ausgesetzt war. Bedenken erheben sich aber gegen die Feststellung, daß der Gläubiger in Höhe der Urteilssumme geschädigt ist und daß zwischen Schaden und Amtsversehen ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

Die Revision rügt mit Recht die Nichtberücksichtigung der Behauptung des Beklagten, daß der Gläubiger sich mit dem Schuldner S. und mit Kl. dahin verständigt habe, aus dem Erlöse des Weines nur 200 RM. zu erhalten. Liegt die Sache so, dann könnte der Gläubiger zum Mehrbetrage durch das festgestellte Amtsversehen nicht geschädigt sein. Aber auch in Höhe von 200 RM. bestünde keine Haftung des Beklagten. Denn wenn der Gläubiger dem Schuldner die Veräußerung des Weines an Kl. erlaubte (der fortan die tatsächliche Gewalt an dem Weine nicht etwa als Besigmittler für den Gläubiger ausüben sollte), so entäußerte er sich des (wie hier unterstellt werden mag, bis dahin bestehenden) mittelbaren Pfandbesizes und gab damit aus freiem Entschluß die Rechtsstellung preis, in der er durch das Amtsversehen des Beklagten verkürzt zu sein behauptet. Daß der Gläubiger sich zur Einwilligung in die Veräußerung etwa erst zufolge Erkenntnis oder Besorgnis eines zwischenzeitlichen Verlustes des Pfandrechts entschlossen hätte, um mit tunlichst geringem Schaden aus der Sache herauszukommen, machen die Kläger nicht geltend. Dann aber ist, sofern die behandelte Darstellung des Beklagten zutrifft, nicht zu ersehen, wie die ihm zur Last fallende Amtspflichtverletzung einen Schaden des Gläubigers verursacht haben sollte. Da das Berufungsgericht in dieser Hinsicht die unumgängliche Aufklärung nicht geschaffen hat, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

IV. Dem Beklagten fällt nach rechtlich einwandfreier Annahme des Berufungsgerichts lediglich Fahrlässigkeit zur Last. Deshalb kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Geschädigte

nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Dabei ist auf den Zeitpunkt der Klageerhebung (August 1933) abzustellen. Die Kläger müssen dartun, daß ihr Rechtsvorgänger zu jener Zeit anderweit keinen Ersatz hätte erlangen können und daß er auch eine zwar damals schon nicht mehr bestehende, aber früher vorhandene Ersatzmöglichkeit nicht schuldhaft versäumt hat (RGZ. Bd. 100 S. 128, Bd. 139 S. 344 [349]). Das Berufungsgericht sieht diese besondere Voraussetzung für das Bestehen eines Amtshaftungsanspruchs als erfüllt an. Seine Erwägungen sind aber weder erschöpfend noch überall unbeeinflusst von rechtsirriger Gesetzesanwendung . . .

1. Die Revision verweist auf die Behauptung des Beklagten, daß im Dezember 1932 noch eine Restkaufpreisforderung des Schuldners S. an Kl. in Höhe von 200 RM. bestanden habe. Der Beklagte hatte die Frage aufgeworfen, warum sich der Gläubiger nicht seinerzeit die seinem Anwalt bekannt gewordene Möglichkeit teilweiser Befriedigung durch Ausbringung eines Arrestes gewahrt und so auf andere Weise Ersatz verschafft habe. Die Gründe des angefochtenen Urteils ergeben nicht, daß das Berufungsgericht dieser Frage, auf welche die Kläger nach den Akten keine Antwort gegeben haben, nachgegangen wäre. Bevor die für den Klageatbestand beweispflichtigen Kläger nicht die vom Beklagten behauptete Deckungsmöglichkeit ausgeschlossen oder deren Versäumung entschuldigt haben, ist der Klageanspruch teilweise ungeschlüssig.

2. Der Beklagte hat behauptet, die Kläger könnten sich bei Kl. schadlos halten, da dieser beim Erwerb des Weines die Pfändung gekannt habe. Das Berufungsgericht hält eine Ersatzmöglichkeit nicht für gegeben und hat seine Überzeugung, wie folgt, begründet: Ein bestimmtes Wissen um den Bestand des Pfandrechts sei dem Kl., der seine Kenntnis hiervon dem Gläubiger gegenüber alsbald bestritten habe, nicht nachzuweisen. Selbst wenn er gewußt haben sollte, daß der von ihm erworbene Wein aus gepfändeten Trauben stamme, sei damit Kenntnis von einem Pfandrecht am Wein noch nicht dargetan, weil die Fässer nicht versiegelt gewesen seien. Die Vorstellung, daß auch an einer nicht versiegelten Sache ein Pfändungspfandrecht bestehen könne, sei dem Laien fremd. Dem Beweis Antrag des Beklagten, S. darüber zu vernehmen, daß dem Kl. ein Pfandrecht am Wein bekannt gewesen sei, habe nicht entsprochen zu werden brauchen; denn aus der Einlassung des Beklagten gehe hervor, daß er auf solche

Kenntnis nur schließe, weil der Schuldner den Kl. beim Kauf auf die Herkunft des Weines aus gepfändeten Trauben hingewiesen haben wolle. Ein Vorgehen gegen Kl. sei mithin aussichtslos oder doch im Erfolge derart ungewiß, daß den Klägern eine Klage gegen ihn so wenig zuzumuten sei, wie sie ihrem Rechtsvorgänger hätte angefochten werden können.

Die Revision rügt Verkennung des Begriffs des guten Glaubens. Sie folgert aus dem von ihr angenommenen Fortbestande des Pfandrechts trotz Veräußerung an Kl., daß dem Rechtsvorgänger der Kläger ein auf das Amtsvergehen des Beklagten zurückzuführender Schaden nicht erwachsen sei. Diese Folgerung ist allerdings nicht schlüssig. Sie trägt dem ferneren Verlauf der Sache, wie er freilich bisher nicht festgestellt, aber in der Revisionsinstanz zu unterstellen ist (vgl. oben III Abs. 1), nicht genügend Rechnung. Danach würde zwar, wenn der Revision im übrigen zu folgen wäre, durch die (ersichtlich mit Besitzübertragung verbundene) Veräußerung des Weines an Kl. die Pfandwertverwertung vorerst nur erschwert worden sein. Später aber wird der Wein weiter veräußert, von Dritten kraft guten Glaubens pfandfrei erworben und so dem Zugriff des Gläubigers endgültig entzogen worden sein. Auch ein so entstandener Schaden wäre dem Beklagten zur Last zu legen, wenn er, was in der Revisionsinstanz nicht auszuschließen ist (vgl. oben III Abs. 2), durch das Unterlassen der Siegelung des Weines dessen Weiterveräußerung durch Kl. und damit den Untergang des Pfandrechts verursacht haben sollte.

Gewicht hat die Revisionsrüge aber für die Anwendung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. Dazu ist folgendes zu sagen: Auf guten Glauben Kl.s kommt es nur an, wenn ein Pfandrecht am Wein nicht schon vor der Veräußerung an ihn infolge unterbliebener Siegelung (oben II Abs. 4) oder einer Einwilligung des Gläubigers in einen freihändigen Verkauf (oben III Abs. 2) erloschen war (vgl. hierzu OLG. Bd. 7 S. 304). Bestand das Pfandrecht bei der Veräußerung noch, so konnte Kl. pfandfreies Eigentum nur erwerben, wenn er in Ansehung des Pfandrechts in gutem Glauben war (§ 936 Abs. 1 und 2 BGB.). Guter Glaube fehlte ihm aber nicht nur dann, wenn ihm der Bestand des Pfandrechts, wie das Berufungsgericht sagt, bestimmt bekannt war. Nach § 932 Abs. 2 BGB. mangelt es Kl. auch dann schon an gutem Glauben, wenn seine Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruhte (vgl. hierzu RGKomm. zum BGB. Bem. 10 zu § 932). Unter diesem von der Revision zutreffend hervorgehobenen rechtlichen

Gesichtspunkte hat das Berufungsgericht die Lage noch nicht geprüft. Das muß, falls es nach weiterer Verhandlung der Sache hierauf noch ankommen sollte, nachgeholt werden. Dabei würde zu beachten sein, daß der Sachvortrag des Beklagten auch außer der Kenntnis Kl. von der Pfändung der Trauben, aus denen der Wein gefestert war, noch andere Umstände ergab, die, wenn sie erweislich wahr sein sollten, das Urteil über seinen guten oder schlechten Glauben beeinflussen könnten. So soll Kl. den Wein „noch im Gärungszustande“, also wohl nach des Beklagten Ansicht vor der Zeit bezogen, auch eine „Belästigung durch den Vollziehungsbeamten“ sich verbeten und gemußt haben, daß der Gläubiger auf die Verwendung des Kaufpreises Einfluß zu nehmen versucht hatte. Das Berufungsgericht hat diese Umstände infolge zu enger Auslegung des Begriffs des guten Glaubens bisher nicht berücksichtigt. Ihre Erheblichkeit ist nicht von vornherein auszuschließen. Deshalb reicht auch die Begründung nicht aus, mit der das Berufungsgericht den Beweisanspruch des Beklagten abgelehnt hat. Ferner ist die Höhe des von Kl. gezahlten Preises nicht festgestellt worden. Das Berufungsgericht sagt nur, daß er dem üblichen Tagwert entsprochen habe. Doch ist nicht zu ersehen, worauf diese Feststellung sich gründet; Zahlen sind ausweislich des Berufungsurteils und der in ihm herangezogenen Aktenteile von den Parteien nicht genannt worden. Daß der Gedanke an den Bestand eines Pfändungspfandrechts an einer nicht als gepfändet gekennzeichneten Sache dem Laien im allgemeinen fernliegt, mag sein. Die Frage ist aber hier dahin zu stellen, ob Kl. bei Beobachtung auch nur der allereinfachsten Sorgfalt die Mitteilung, daß der Wein aus gepfändeten Trauben stamme, und sonstige Anzeichen für ein Pfandrecht des Rechtsvorgängers der Kläger zum Anlaß für Nachforschungen hätte nehmen müssen und dann die Wahrheit erfahren hätte.

Sollte bei neuer Prüfung ein pfandfreier Erwerb durch Kl. verneint werden, so wäre ferner die in dem Rechtsstreit bisher von keiner Seite erörterte Rechtsgrundlage des umstrittenen Erstattungsanspruchs gegen ihn zu prüfen. Gegenwärtig mag es genügen, auf die Vorschrift im § 1227 BGB. hinzuweisen, die auf das Recht des Pfändungspfandgläubigers entsprechend anzuwenden ist (RGZ. Bd. 61 S. 330 [333]).

3. Soweit der Beklagte die Kläger auf die für ihren Rechtsvorgänger eingetragene Hypothek verweisen will, welche die zur Vollstreckung gebrachte Forderung sichert, hält das Berufungsurteil

der auch insoweit von der Revision erbetenen Nachprüfung stand. In der Zeit zwischen dem Schadenseintritt (November 1932) und der Klageerhebung (August 1933) ist die Biegschaftsvollstreckung und namentlich diejenige in landwirtschaftlichen Grundbesitz zum Schutz des Vollstreckungsschuldners beträchtlich erschwert gewesen (vgl. insbesondere *RD.* vom 8. Dezember 1931, Dritter Teil, Abschnitt II — *RGBl.* I S. 710 —; *RD.* vom 14. Juni 1932, Zweiter Teil, Art. I Abschn. II Ziff. 2 ffg. — *RGBl.* I S. 292 —; *RD.* vom 27. September 1932, Kapitel 2 — *RGBl.* I S. 478 —; *RD.* vom 17. Januar 1933 — *RGBl.* I S. 19 —; *RD.* vom 14. Februar 1933 nebst Ausführungs*RD.* vom gleichen Tage — *RGBl.* I S. 63, 64 —; *RD.* vom 26. Mai 1933 — *RGBl.* I S. 298 —). Der Rechtsvorgänger der Kläger konnte als baldigen Ersatz eines vom Beklagten angerichteten Schadens verlangen. Deshalb war ihm nicht zuzumuten, in einem Verfahren, dessen Ende damals nicht abzusehen war, zunächst aus dem belasteten Grundstück Ersatz zu suchen. Muß der Beklagte den Klägern für die Vereitelung einer nahe greifbar gewesenen Vollstreckungsmöglichkeit einstehen, so findet die Tatsache, daß die Forderung der Kläger und die sie sichernde Hypothek erhalten geblieben sind, in der vom Berufungsgericht ausgesprochenen Verpflichtung der Kläger zur Abtretung an den Beklagten alle schuldige Rücksicht.